

KREISVERWALTUNG KUSEL



Kreisverwaltung, Postfach 1255, 6798 Kusel 1

Firma
Alois Gihl
Brunnenplatz 1

6686 Calmesweiler

KUSEL, den 01. Juli 1988
Trierer Straße 49
Telefon (06381) Sammelruf 440, bei Durchwahl 44- 126
Fernschreiber 0451 431
Bank: Kreissparkasse Kusel Nr. 4739
Postscheck: Ludwigshafen Nr. 209 62-674
Sprechzeiten: mo. - fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Zimmer
Az.: 31 / 144 - 10

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
hier: Betrieb eines Steinbruchs in der Gemarkung Pfeffelbach

Auf Ihren Antrag vom 07.01.1986 erläßt die Kreisverwaltung Kusel aufgrund der §§ 6 u. 15 i.V. mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Ziffer 2.1 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung i.d.Fassung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) mit Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht vom 16.12.1987, Az.: 24 - 885.22 B -Fi/Li-, Tgb.Nr. 3-412/87, folgenden

B e s c h e i d :

I. Der Firma Alois Gihl GmbH, 6686 Eppelborn-Calmesweiler wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden, durch die Erweiterung der Abbaufäche um die im Abbauplan bezeichneten Abschnitte I bis VI in der Gemarkung Pfeffelbach, Flur 4, Flurstück 71 und 151 vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter erteilt.

Der Bescheid wird gemäß den anhängenden, mit dem Bescheid durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der Abbaufortschritt ist alle zwei Jahre auf einer Karte, Maßstab 1 : 1000 festzuhalten. Die Karte ist mit einem geeigneten Raster zu versehen. Zum leichteren Auffinden sind im Steinbruchgelände Grenzmarkierungen einzurichten.
2. Für jede Großbohrlochsprengung sind folgende Sprengparameter aufzunehmen:
 - Zeit
 - Ort (nach Raster)
 - Entfernung zum gefährdeten Objekt
 - Wandhöhe
 - Bohrlochabstand
 - Bohrlochdurchmesser
 - Vorgabe
 - Neigung
 - Zündrichtung (Himmelsrichtung)
 - gelöstes Material
 - Für jedes Bohrloch: Nummer
 - Tiefe
 - Sprengstoffart und -menge
 - Zündzeitstufe
 - Besatz
3. Die Anhaltswerte für kurzzeitige Erschütterungen nach DIN 4150 Teil 3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen" (1986) dürfen hinsichtlich der Gebäude außerhalb des Betriebes nicht überschritten werden.
4. Während der Abbauphase dürfen die Wandhöhen des Steinbruchs 20 m nicht übersteigen.
5. Gegen eine Gefährdung durch Sprengstücke sind für die Beschäftigten, die sich im Sprengbereich aufhalten müssen, geeignete Deckungsräume (z.B. "Zündbunker") zur Verfügung zu stellen.
6. Im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde ist das Steinbruchgelände abzusperren. Mit Schildern ist auf Gefahren hinzuweisen.
7. Der Abbau sowie die Rekultivierung sind nach Maßgabe der mit Sichtvermerk der Unteren Landespflegebehörde versehenen Plänen und textlichen Festsetzungen durchzuführen.

8. Die Abbautiefe wird auf 365 m ü. NN begrenzt.
9. Unverzüglich sind folgende Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 1. 4.500 m² Aufforstung Fläche 0
 2. 550 m² Schutzpflanzung im Bereich des Zwischenlagers
 3. 1.000 m² Schutzpflanzung im Bereich des Abbauabschnittes II
 4. 375 m² Schutzpflanzung im Bereich des Abbauabschnittes III

der Maßnahme ist

Die Durchführung dieser Rekultivierungsmaßnahme ist im Einvernehmen mit dem Forstamt Kusel durchzuführen. Der Beginn unverzüglich der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - schriftlich mitzuteilen.

10. Für die Rekultivierung der Abbauabschnitte I - III ist eine Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung beträgt 150.000,-- DM. Für die weiteren Abbauabschnitte IV - VI wird vor Abbaubeginn die dafür notwendige Sicherheitsleistung neu festgelegt. Einen Monat vor Beginn des Abbauabschnittes IV ist der Kreisverwaltung Kusel der vorgesehene Abbau schriftlich mitzuteilen und der Nachweis der Sicherheitsleistung zu erbringen.
11. Der Abbaufortschritt und der Stand der Rekultivierung ist der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - alle 2 Jahre mitzuteilen und neben den textlichen Erläuterungen auch planerisch darzustellen.
12. Vor Beginn des Abbauabschnittes IV ist im Hinblick auf den weiteren Abbau die landespflegerische Begleitplanung in Absprache mit der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - den zukünftigen landespflegerischen Belangen anzupassen.

- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,-- DM festgesetzt. Als Auslagenersatz wird ein Betrag von 10,-- DM erhoben.

G r ü n d e :

Die Firma Alois Gihl hat am 07.01.1986 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen um Erteilung der Genehmigung zum Betrieb eines Steinbruchs, in dem Sprengstoffe verwendet werden, in der

Gemarkung Pfeffelbach, Flur 4, Parzelle Nr. 151, nachgesucht.
Gemäß §§ 6 und 15 i.V. mit § 19 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Ziffer 2.1 Spalte 2 des Anhangs zu
dieser Verordnung bedarf diese Maßnahme der Genehmigung.

Sämtliche Fachbehörden wurden gehört und haben die Antragsunterlagen
geprüft. Die von diesen an die Anlage zu stellenden Anforderungen
wurden als Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid
aufgenommen. Diese Behörden äußerten keine Bedenken gegen die
Durchführung des Vorhabens, wenn die von Ihnen vorgeschlagenen
Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, daß unter
Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraus-
setzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat
danach ein Anrecht auf die Erteilung der Genehmigung.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung zur Erteilung der vorstehenden
Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Landesverordnung
über die Zuständigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.
vom 06. Dezember 1978 (GVBl. S. 719).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 und 10 des Landesgebühren-
gesetzes i.d.F. vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit
Nr. 12.2 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des
Arbeits-, Immissions- und Strahlenschutzes vom 09.06.1975
(GVBl. S. 243), sowie Nr. 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses
vom 03.03.1975 (GVBl. S. 105).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel schriftlich oder
zur Niederschrift zu erheben.



Im Auftrag

(Zimmer)